

Bundesrat  
Büro des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

11055 Berlin

per E-Mail: [bundesrat@bundesrat.de](mailto:bundesrat@bundesrat.de)

**AöW**  
**Allianz der öffentlichen**  
**Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstr. 18a  
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06  
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aoew.de  
www.aoew.de

Datum:  
2014-03-14

### **AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), BRat-Drs. 77/14 v. 26.02.14**

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Frau Senatorin, sehr geehrter Herr Senator,

das Bundeskabinett hat am 26.02.2014 die AwSV beschlossen und zur Zustimmung an den Bundesrat überwiesen. Der federführende Umweltausschuss des Bundesrates ist damit am 27.03.2014 (TOP 8) befasst. Aus diesem Anlass möchte die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. auf einige problematische Punkte der AwSV hinweisen.

Das Ziel des AwSV ist es, die seit Langem bestehenden landesspezifischen unterschiedlichen Regelungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vereinheitlichen. Die möglichen Auswirkungen auf eine nachhaltige Wasserwirtschaft stehen in diesem Zusammenhang für die AöW als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft im Mittelpunkt, insbesondere ist für uns wichtig, dass der Besorgnisgrundsatz des Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen beachtet wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Aus diesem Blickwinkel heraus hat die AöW grundsätzliche Bedenken, ob dieses Ziel mit der vorliegenden Fassung des AwSV erreicht werden kann. Diese Bedenken ergeben sich für uns insbesondere im Hinblick auf die Regelungen über Biogasanlagen, über JGS-Anlagen und über Anlagen in Schutzgebieten.

Im Einzelnen:

#### **Biogasanlagen**

Die vorgesehene spezielle Übergangsregelung für bestehende Biogasanlagen (§ 68 Abs. 10 AwSV) bleibt bezogen auf das Gefährdungspotenzial und die tatsächlich auftretenden Unfälle unter dem Niveau des Erforderlichen. Mit den Übergangsregelungen werden zugunsten von Biogasanlagen Ausnahmen gewährt, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. So ist ohne ersichtliche Begründung eine Anpassung für Biogasanlagen mit einer Umwallung innerhalb von 5 Jahren vorgesehen oder sogar der Verzicht auf die Anpassung aus räumlichen Gründen. Wir können auch nicht nachvollziehen, weshalb weitere Anordnungen zur Anpassung erst nach Ablauf der 5 Jahre zu verwirklichen sind.

Die vorgesehene Mindestabstandsregelung von Biogasanlagen zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern (§ 51 AwSV) genügt nach unserer Ansicht nicht dem Besorgnisgrundsatz. Der Mindestabstand von 50 Metern zu Quellen und Brunnen und 20 Metern zu oberirdischen Gewässern wird pauschal festgelegt, obwohl von der Fachpraxis her weitaus höhere und differenziertere Abstandsregelungen für notwendig erachtet werden. Nichtsdestotrotz wird außerdem durch § 51 S. 2 AwSV ein noch niedrigerer Mindestabstand ermöglicht, wenn ein „entsprechender“ Schutz gewährleistet ist. Diese Regelung über Mindestabstände vernachlässigt damit das Vorsorgeprinzip.

## **JGS-Anlagen**

Für bestimmte in § 3 Abs. 2 AwSV genannte Stoffe und Gemische soll einerseits gelten, dass diese als „allgemein wassergefährdend“ angesehen werden. Andererseits sollen aber die AwSV auf JGS-Anlagen (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen), die gerade diese allgemein wassergefährdenden Stoffe oder Gemische enthalten, keine Anwendung finden und stattdessen die landesrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 5 AwSV) gelten. Nach unserer Ansicht entspricht gerade eine solche Regelung nicht dem „bestmöglichen Schutz“ nach den Vorgaben des § 62 Abs. 1 S. 3 WHG für JGS-Anlagen, wenn die Länderregelungen unterschiedliche Schutzstandards bzw. -niveaus regeln.

Die Anwendung von AwSV auf Biogasanlagen (§ 37 AwSV) und Nichtanwendung auf JGS-Anlagen (§ 1 Abs. 5 AwSV) führt zu einer nicht zu rechtfertigenden unterschiedlichen Behandlung von gleichen Anlagebestandteilen, wie z.B. bei Siloanlagen oder Gärrestlagern.

## **Anlagen in Schutzgebieten**

Die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten werden ebenfalls durch Ausnahmen ausgehöhlt, so dass der Besorgnisgrundsatz nicht mehr sicher gewahrt wird. Dies wird insbesondere durch § 49 Abs. 3 Satz 2 AwSV deutlich. Demnach gelten für die in Abschnitt 3 (gemeint sind die §§ 26-38 AwSV) genannten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen. Dies bedeutet, dass gerade die Anlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen in Schutzgebieten zugelassen werden dürfen. Im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz lehnen wir eine solche Systematik ab.

Hinzu kommt, dass gemäß § 49 Abs. 5 AwSV die Anforderungen nach § 49 Abs. 2 und 3 AwSV nicht gelten, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten „abweichende“ Regelungen treffen. Nach § 62 Abs. 5 WHG können jedoch nur „weitergehende“ Landesregelungen für besonders schutzbedürftige Gebiete unberührt bleiben. Die Ermöglichung von „abweichenden“ Landesregelungen läuft dem Ziel einer Vereinheitlichung der Anforderungen in Schutzgebieten entgegen und es besteht die Gefahr, dass dadurch der Besorgnisgrundsatz in Schutzgebieten langfristig immer weiter entschärft wird.

Wir fordern Sie daher auf, der AwSV nur zuzustimmen, wenn die die Gewässer gefährdenden Regelungen, wie oben aufgezeigt, nachgebessert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*  
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de)

[www.aoew.de](http://www.aoew.de)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.